

Verordnung über die Ausbildung der mit Kindesanhörungen und Kindesvertretung beauftragten Personen

Vom 28. August 2001 (Stand 1. Januar 2013)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 28d EGzZGB vom 27. April 1911¹⁾,

beschliesst:

§ 1 * *Grundsatz*

¹ Wer mit Kindesanhörungen gemäss Art. 298 ZPO und Art. 314a ZGB betraut ist oder wer mit der Kindesvertretung gemäss Art. 299 ZPO und Art. 314a^{bis} ZGB beauftragt wird, hat sich über eine geeignete Ausbildung auszuweisen.

§ 2 *Kindesanhörung*

¹ Personen, die in einfachen Fällen Kindesanhörungen durchführen, haben durch geeignete Aus- oder Weiterbildung Kenntnisse in Entwicklungspsychologie, Familiensystemen und Gesprächsführung zu erwerben.

² Betraut gemäss Art. 298 ZPO das Gericht oder gemäss Art. 314a ZGB die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) in schwierigen Fällen Dritte mit der Kindesanhörung, müssen diese über eine psychologische, psychiatrische oder fürsorgerische Grundausbildung verfügen. *

§ 3 *Kindesvertretung*

¹ Das Gericht respektive die KESB betraut mit der Kindesvertretung eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person als Beiständin oder als Beistand. *

² Zum Beistand kann nur ernannt werden,

– wer über eine juristische Grundausbildung mit durch geeignete Aus- oder Weiterbildung erworbenen Kenntnissen des anwendbaren Prozessrechtes und der Entwicklungspsychologie, der Familiensysteme und der Gesprächsführung verfügt oder

– wer über eine psychologische, psychiatrische oder fürsorgerische Grundausbildung mit durch geeignete Aus- oder Weiterbildung erworbenen Kenntnissen des Familien- und Prozessrechts verfügt.

³ Über die Erfüllung der Voraussetzungen entscheidet das Gericht respektive die KESB. *

§ 4 *Übergangsbestimmung*

¹ Diese Bestimmungen gelten für Kindesanhörungen und Kindesvertretungen, die nach dem Wirksamwerden dieser Verordnung angeordnet werden.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam.²⁾

¹⁾ SG [211.100](#).

²⁾ Wirksam seit 2. 9. 2001.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
28.08.2001	02.09.2001	Erlass	Erstfassung	KB 01.09.2001
16.04.2013	01.01.2013	§ 1	totalrevidiert	-
16.04.2013	01.01.2013	§ 2 Abs. 2	geändert	-
16.04.2013	01.01.2013	§ 3 Abs. 1	geändert	-
16.04.2013	01.01.2013	§ 3 Abs. 3	geändert	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	28.08.2001	02.09.2001	Erstfassung	KB 01.09.2001
§ 1	16.04.2013	01.01.2013	totalrevidiert	-
§ 2 Abs. 2	16.04.2013	01.01.2013	geändert	-
§ 3 Abs. 1	16.04.2013	01.01.2013	geändert	-
§ 3 Abs. 3	16.04.2013	01.01.2013	geändert	-